

Eingegangen am

05. JUNI 2007

Bischöfliches Sekretariat
Regensburg



CONGREGATIO PRO CLERICIS

DEKRET

Prot. Nr. 20071020

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2006 hat Herr Fritz Wallner bei diesem Dikasterium Beschwerde gegen die Entscheidung seines Ordinarius, S.E. Msgr. Gerhard L. Müller, eingelegt, ihn bei der Kirchenverwaltungswahl 2006 in Schierling vom passiven Wahlrecht auszuschließen. Der Bischof von Regensburg hatte mit Schreiben vom 15. Dezember 2006 den diesbezüglichen Beschluss seines Generalvikars vom 17. November 2006 bestätigt. Der Rekursantrag ist am 03. Januar 2007 bei dieser Kongregation eingegangen.

DIE ÜBERPRÜFUNG DER DOKUMENTATION HAT FOLGENDES ERGEBEN:

- Mit Schreiben vom 10. November 2006 hat der Generalvikar von Regensburg dem Antragsteller mitgeteilt, dass er die Absicht hege, ihn von der Wählbarkeit für die Kirchenverwaltung bei der anliegenden Kirchenverwaltungswahl der Pfarrei Schierling auszuschließen. Herr Wallner antwortete hierauf mit einem Schreiben seines Anwalts vom 16. November 2006.
- Am 17. November 2006 erklärte dann der Generalvikar den Ausschluss des Antragstellers von der Wählbarkeit.
- Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (vgl. can. 1734 CIC), das heißt am 24. November 2006, legte daraufhin Herr Wallner über seinen Anwalt beim Bischof Rekurs gegen die vorgenannte Entscheidung ein.
- Am 15. Dezember 2006 hat der Bischof den Beschluss seines Generalvikars bestätigt und summarisch auf die Begründung, die dabei angegeben worden war, verwiesen.
- Am 29. Dezember 2006 hat Herr Wallner innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen (vgl. can. 1737 § 2 CIC) bei dieser Kongregation Beschwerde gegen die Entscheidung des Bischofs eingelegt.
- Am 03. April 2007 hat diese Kongregation die Fristen des Rekurses bis zum 03. Juli verlängert.

IN RECHTLICHER UND SACHLICHER HINSICHT IST FOLGENDES FESTZUSTELLEN:

- Für das angesprochene Amt sind sowohl universalrechtliche (cann. 212 e 228 CIC), als auch partikularrechtliche Regelungen getroffen. Im Partikularrecht („*Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen*“) heißt es in Art. 9 Abs. 1 Nr. 3, dass Personen nicht gewählt werden können, „die ... sich ... in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden“. In den unter Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Fällen stellt Abs. 2 desselben Artikels die Beurteilung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen dem Bischöflichen Ordinariat anheim.
- Der Generalvikar verweist in seinem Schreiben vom 17. November 2006 ausdrücklich auf die oben genannte partikularrechtliche Norm und erklärt den Antragsteller für

nicht wählbar, indem er die Beweggründe näher ausführt, die schon mit Schreiben vom 10. November 2006 mitgeteilt worden waren.

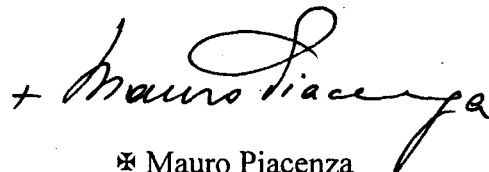
- Wie man der Dokumentation entnehmen kann, rechtfertigt das Verhalten des Beschwerdeführers, das selbst nach erfolgtem Rekurs fort dauert (vgl. Schreiben vom 08. Februar 2007 an die Dekane), die vorliegende Entscheidung, insofern als es objektiv eine öffentliche und notorische Kritik an der Regierungsweise des Bischofs sowie eine praktische Zusammenarbeit mit der Bewegung „Wir sind Kirche“ darstellt. In Bezug auf Letzteres wird festgestellt, dass die Kongregation für die Glaubenslehre mit Schreiben vom 19. Februar 1997, Prot. Nr. 120/96 – 03786, offiziell darauf hingewiesen hat, dass eine Reihe von Forderungen dieser Bewegung „zum Teil der kirchlichen Lehre widersprechen“ und dass eventuell auch Vorkehrungen zu treffen sind, „damit sich die Gläubigen... nicht aktiv daran beteiligen“.

In Ausübung ihrer Zuständigkeit beschließt diese Kongregation

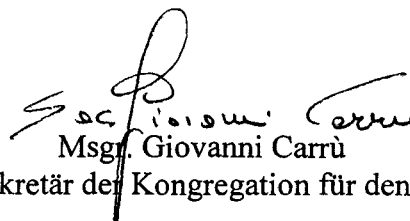
die Zurückweisung des hierarchischen Rekurses von Herrn Fritz Wallner wegen mangelnder Rechtsgrundlage.

Weiterhin wird festgestellt, dass die Entscheidung, die der Bischof von Regensburg am 15. Dezember 2006 getroffen hat, sachlich gerechtfertigt sowie rechtskräftig ist, da sie *in decernendo* und *in procedendo* den kirchenrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Am Sitz der Kongregation für den Klerus,
28. Mai 2007



✠ Mauro Piacenza
Titularerzbischof von Vittoriana
Sekretär der Kongregation für den Klerus



Msgf. Giovanni Carrù
Untersektär der Kongregation für den Klerus